

Anlage zum Antrag auf eine Freilandhaltung für Schweine Genehmigungsverfahren vom:	Ergänzende Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche Vorhaben
Antragsteller:	
Grundstück (Ort, Straße, Haus-Nr.)	„Freilandhaltung“

Die Erfüllung aller nachfolgenden Anforderungen aus Spalte A muss sich aus den ergänzenden Bau- und Betriebsbeschreibungen/Erläuterungen lt. Spalte B und/oder aus den Anlagen/Bauzeichnungen lt. Spalte C ergeben.

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

für Freilandhaltungen von Schweine

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>1. Die Freilandhaltung muss doppelt eingefriedet sein. Die Einfriedung muss sicher gewährleisten, dass weder Schweine aus der Freilandhaltung entweichen noch hier gehaltene Schweine in Kontakt mit Wildschweinen kommen können.</p> <p><i>Der innere Zaun muss einen Mindestabstand von ca. 2 m zum Außenzaun haben. Der Außenbegrenzungszaun (ca. 1,50 m hoch) muss im unteren Drittel engmaschig sein (Wildzaun) und zuverlässig gegen Unterwühlen gesichert sein. Als Innenzaun ist ein doppelter Elektrodrahtzaun zu verwenden.</i></p> <p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr. 1a SchHaltHygV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>2. Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein</p> <p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr. 1b SchHaltHygV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p>3. <i>Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden</i></p> <p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr. 1c SchHaltHygV</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Antragsteller:

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen

für Freilandhaltungen von Schweinen

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr. 1c SchHaltHygV</i>		
4. Der Betrieb muss über ausreichende Möglichkeiten zur Absonderung aus tierseuchenrechtlichen Gründen der in der Freilandhaltung vorhandenen Schweine verfügen. <i>Stallmöglichkeiten für den Seuchenfall.</i>		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr. 2d SchHaltHygV</i>		
5. Der Betrieb muss über Desinfektions- und Reinigungsmöglichkeiten von Schuhzeug, Schutzeinrichtungen und Rädern verfügen. Diese müssen einsatzbereit sein.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr. 1e SchHaltHygV</i>		
6. Betriebsfremde Personen dürfen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter die Freilandhaltung betreten. Dabei haben sie betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu tragen, die anschließend gereinigt oder unschädlich entsorgt wird. 7.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschn. I Nr 2 SchHaltHygV</i>		
8. Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3a SchHaltHygV</i>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Antragsteller:

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen für Freilandhaltungen

für Freilandhaltungen von Schweinen

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
<p>9. Der Betrieb muss über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen.</p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3b SchHaltHygV</i></p>		
<p>10. Der Betrieb muss über einen geschlossenen Behälter zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen. Diese muss gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und desinfizieren sein.</p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt I Nr. 3c SchHaltHygV</i></p>		
<p>11. Die gehaltenen Schweine dürfen keinen Kontakt zu Wildschweinen oder Schweinen aus anderen Betrieben bekommen können. <i>Hierzu sind die Zäune in Stand zu halten; Elektrozäune sind von Bewuchs freizuhalten.</i></p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt II Nr. 1 SchHaltHygV</i></p>		
<p>12. Futter und Einstreu müssen sicher geschützt vor Wildschweinen gelagert werden.</p>		<p>weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____</p>
<p><i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt II Nr. 2 SchHaltHygV</i></p>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Antragsteller:**I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen für Freilandhaltungen****für Freilandhaltungen von Schweinen**

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
13. Die Zahl der täglichen Todesfälle, die Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten sind unverzüglich in das Bestandsregister einzutragen.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt II Nr. 3 SchHaltHygV</i>		
14. Nach jedem Einstellen in die oder Verbringen aus der Freilandhaltung sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 SchHaltHygV</i>		
15. Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss des Transportes vollständig auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 2 SchHaltHygV</i>		
16. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die unmittelbar in der Schweinehaltung von verschiedenen Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils im abgebenden Betrieb zu reinigen und zu desinfizieren.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 3 SchHaltHygV</i>		
17. Kadaverbehälter sind nach jeder Entleerung umgehend zu reinigen und zu desinfizieren.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 4a SchHaltHygV</i>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Antragsteller:

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen für Freilandhaltungen

für Freilandhaltungen von Schweinen

Anforderungen: Spalte A	Erläuterungen: Spalte B	Anlagen: Spalte C
18. Schutzkleidung muss regelmäßig in kurzen Abständen gereinigt werden, Einwegschutzkleidung muss nach Gebrauch unschädlich entsorgt werden.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 4b SchHaltHygV</i>		
19. Einstreu und Dung müssen sicher vor Wildschweinen geschützt gelagert werden.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 4c SchHaltHygV</i>		
20. Im Rahmen der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten müssen schadlos entsorgt werden.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: Anlage 4 Abschnitt III Nr. 5 SchHaltHygV</i>		
II. Tierschutzrechtliche Anforderungen		
21. Es müssen Tränkeeinrichtungen vorhanden sein, die jedem Schwein jederzeit Zugang zu Trinkwasser ermöglichen.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzV</i>		
22. Es müssen Schutzhütten in ausreichender Anzahl vorhanden sein, so dass alle Tiere darin Platz finden können. Im Winter sind die Schutzhütten regelmäßig und reichlich einzustreuen.		weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____
<i>Rechtsnorm: § 2 TierSchG</i>		

Ergänzende Betriebsbeschreibung / Antragsteller:

I. Tierseuchenrechtliche Anforderungen für Freilandhaltungen

für Freilandhaltungen von Schweinen

23. Es müssen ausreichend Schattenplätze außerhalb der Schutzhütten vorhanden sein, so dass alle Schweine im Sommer ausreichend Schatten finden.

weitere Angaben siehe Anlage Nr.: _____

Rechtsnorm: § 2 TierSchG

Der Entwurfsverfasser:

Der Antragsteller:

Unterschrift

Unterschrift

Prüfvermerk

Ort, Datum:

Hinweis:

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des **Veterinärarnetes Warendorf** unter der Telefonnummer **02581/533913** gern zur Verfügung.